

Stadt Kirchberg an der Jagst Kreis Schwäbisch Hall

Hauptsatzung

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg - GemO - hat der Gemeinderat am 22.07.2019 folgende Hauptsatzung beschlossen:

Präambel

Mit allen im folgenden Text genannten Personen sind sowohl weibliche als auch männliche Personen gemeint. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit des Textes wird die männliche Form verwendet.

I. Form der Gemeindeverfassung

§ 1

Gemeinderatsverfassung

Verwaltungsorgane der Stadt Kirchberg/Jagst sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

II. Gemeinderat

§ 2

Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Stadt.

Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Stadt fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Stadt, soweit nicht der Gemeinderat den Ausschüssen oder dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Mißständen in der Gemeinde für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 3

Zusammensetzung Gemeinderat

(1) Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und 14 ehrenamtlichen Mitgliedern (Stadträten).

III. Ausschüsse des Gemeinderats

§ 4

Beschließende Ausschüsse

(1) Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:

- 1.1 der Technische Ausschuss
- 1.2 der Sozial- und Verwaltungsausschuss

(2) Zusammensetzung

- 2.1 Der Technische Ausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und 5 weiteren Mitgliedern des Gemeinderats.

2.2 Der Sozial- und Verwaltungsausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und 5 weiteren Mitgliedern des Gemeinderates.

(3) Für die weiteren Mitglieder der Ausschüsse werden Stellvertreter bestellt, welche diese Mitglieder im Verhinderungsfall vertreten.

§ 5

Allgemeine Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse

(1) Die beschließenden Ausschüsse entscheiden im Rahmen ihrer Zuständigkeit selbständig anstelle des Gemeinderats.

(2) Den beschließenden Ausschüssen werden die in den §§ 7 bis 8 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen. Ist zweifelhaft, welcher Ausschuss im Einzelfall zuständig ist, ist die Zuständigkeit des Gemeinderats gegeben.

(3) Die beschließenden Ausschüsse sind innerhalb ihres Geschäftskreises zuständig für:

3.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 10.000 €, aber nicht mehr als 25.000 € beträgt;

3.1.1 bezüglich des Abschlusses von Modernisierungsvereinbarungen ist der Technische Ausschuss für die Bewirtschaftung der Mittel bis 100.000 € zuständig;

3.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als 2.000 €, aber nicht mehr als 5.000 € im Einzelfall.

(4) Soweit sich die Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.

§ 6

Beziehungen zwischen Gemeinderat und beschließenden Ausschüssen

(1) Wenn eine Angelegenheit für die Gemeinde von besonderer Bedeutung ist, können die Ausschüsse die Angelegenheit mit den Stimmen eines Viertels aller Mitglieder dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten.

(2) Der Gemeinderat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen oder Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.

(3) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, sollen dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf Antrag des Vorsitzenden oder eines Fünftel aller Mitglieder des Gemeinderats sind sie dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen.

(4) Der Gemeinderat kann Angelegenheiten, die die Aufgabengebiete verschiedener Ausschüsse berühren, selbst erledigen. Die Zuständigkeit des Gemeinderats ist anzunehmen, wenn zweifelhaft ist, ob die Behandlung einer Angelegenheit zur Zuständigkeit des Gemeinderats oder zu der eines beschließenden Ausschusses gehört.

- (5) Widersprechen sich die noch nicht vollzogenen Beschlüsse zweier Ausschüsse, so hat der Bürgermeister den Vollzug der Beschlüsse auszusetzen und die Entscheidung des Gemeinderats herbeizuführen.

§ 7

Sozial- und Verwaltungsausschuss

- (1) Der Geschäftskreis des Sozial- und Verwaltungsausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:

- 1.1 Personalangelegenheiten, Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten,
- 1.2 Finanz- und Haushaltswirtschaft einschließlich Abgabenangelegenheiten,
- 1.3 Schulangelegenheiten, Kindergartenangelegenheiten,
- 1.4 Kinder- und Jugendhilfe,
- 1.5 Soziale Angelegenheiten, Gesundheitswesen,
- 1.6 Kulturelle Angelegenheiten, Fremdenverkehr, Museum,
- 1.7 Marktangelegenheiten,
- 1.8 Veterinärangelegenheiten, Zuchttierhaltung,
- 1.9 Verwaltung der Liegenschaften der Stadt einschließlich der Waldbewirtschaftung, Jagd, Fischerei und Weide.

- (2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Sozial- und Verwaltungsausschuss über:

- 2.1 die Ernennung, Einstellung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beamten des einfachen Dienstes sowie des mittleren Dienstes bis einschließlich A 8 und von Beschäftigten ab der Entgeltgruppe 6, soweit es sich nicht um Aushilfsbeschäftigte handelt,
- 2.2 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen von mehr als 500 €, aber nicht mehr als 2.500 € im Einzelfall,
- 2.3 die Stundung von Forderungen,
 - 2.3.1 von mehr als 3 Monaten bis zu 1 Jahr in unbeschränkter Höhe,
 - 2.3.2 von mehr als 1 Jahr und von mehr als 2.500 € bis zu einem Höchstbetrag von 50.000 €,
- 2.4 den Verzicht auf Ansprüche der Stadt oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall mehr als 500 €, aber nicht mehr als 2.500 € beträgt,
- 2.5 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten im Wert von mehr als 7.500 €, aber nicht mehr als 25.000 € im Einzelfall,
- 2.6 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Mietwert oder Pachtwert von mehr als 3.000 €, aber nicht mehr als 6.000 € im Einzelfall, bei der Vermietung städtischer Wohnungen in unbeschränkter Höhe,
- 2.7 die Veräußerung von beweglichem Vermögen von mehr als 2.500 €, aber nicht mehr als 5.000 € im Einzelfall.

§ 8

Technischer Ausschuss

- (1) Der Geschäftskreis des Technischen Ausschusses umfasst, nach Grundsatzentscheidung im Gemeinderat folgende Aufgabengebiete:

- 1.1 Bauleitplanung und Bauwesen (Hoch- und Tiefbau, Vermessung),
- 1.2 Versorgung und Entsorgung,
- 1.3 Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Straßen, Bauhof, Fuhrpark,
- 1.4 Verkehrswesen,
- 1.5 Feuerlöschwesen und Zivilschutz,
- 1.6 Friedhofs- und Bestattungsangelegenheiten,
- 1.7 technische Verwaltung städtischer Gebäude,

- 1.8 Sport-, Spiel-, Bade-, Freizeiteinrichtungen, Park- und Gartenanlagen,
- 1.9 Umweltschutz, Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung,
- 1.10 Angelegenheiten, die die Altstadt als Gesamtanlage nach § 19 DSchG (Abgrenzung entsprechend der Gesamtanlagensatzung vom 29.9.03) betreffen,
- 1.11 Sanierungsangelegenheiten.

(2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Technische Ausschuss über:

- 2.1 die Erklärung des Einvernehmens der Stadt bei der Entscheidung über
 - 2.1.1 die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre (§ 14 Abs. 2 Baugesetzbuch - BauGB),
 - 2.1.2 die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans (§ 31 BauGB),
 - 2.1.3 die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplans (§§ 33 und 36 BauGB),
 - 2.1.4 die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§§ 34 und 36 BauGB),
 - 2.1.5 die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich (§§ 35 und 36 BauGB), wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung der Stadt nicht von grundsätzlicher Bedeutung oder besonderer Wichtigkeit ist,
- 2.2 die Stellungnahmen der Stadt nach den §§ 53 und 55 Landesbauordnung – LBO,
- 2.3 die Entscheidung über die Ausführung eines Bauvorhabens (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von nicht mehr als 25.000 € im Einzelfall,
- 2.4 Anträge auf Zurückstellung von Baugesuchen gemäß § 15 BauGB,
- 2.5 Farbgestaltung der Gebäude im Geltungsbereich der Gesamtanlagensatzung,
- 2.6 Zulässigkeit von Ausnahmen von Vorschriften der Gesamtanlagensatzung,
- 2.7 den Abschluss von Modernisierungs- und Ordnungsmaßnahmeverträgen mit privaten Interessenten,
- 2.8 die Erteilung von Genehmigungen und Zwischenbescheiden für Vorhaben und Rechtsvorgänge gemäß §§ 15 und 57 Abs. 1 Nr. 3 Städtebauförderungsgesetz-StBauFG-.

IV. Bürgermeister

§ 9 Rechtsstellung

Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit.

§ 10 Zuständigkeiten

- (1) Der Bürgermeister leitet die Stadtverwaltung und vertritt die Stadt. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Stadtverwaltung. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts Anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Stadt in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheimzuhalten ist.
- (2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:

- 2.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zu einem Betrag von 10.000 € im Einzelfall;
- 2.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 2.000 € im Einzelfall;
- 2.3 die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Angestellten der Vergütungsgruppe X bis VII BAT, Aushilfsangestellten, Arbeitern, Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen;
- 2.4 die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie Unterstützungen und von Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der Richtlinien;
- 2.5 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen bis zu 500 € im Einzelfall;
- 2.6 die Stundung von Forderungen im Einzelfall;
 - 2.6.1 bis zu 3 Monaten in unbeschränkter Höhe;
 - 2.6.2 bis zu 1 Jahr und bis zu einem Höchstbetrag von 2.500 €;
- 2.7 den Verzicht auf Ansprüche der Stadt und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall nicht mehr als 500 € beträgt;
- 2.8 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten, im Wert bis zu 7.500 € im Einzelfall;
- 2.9 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 3.000 € im Einzelfall;
- 2.10 die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 2.500 € im Einzelfall;
- 2.11 die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt;
- 2.12 die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in Ausschüssen;
- 2.13 die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz;
- 2.14 die Übernahme von Bürgschaften und Ausfallhaftungen, soweit diese gemäß § 88 Abs. 4 GemO allgemein genehmigt sind und sich die Bürgschafts- bzw. Haftungssumme innerhalb eines Rahmens von 75 % der beleihungsfähigen Gesamtkosten halten;
- 2.15 Abschluss, Änderung und Aufhebung von Versicherungsverträgen ohne Beschränkung;
- 2.16 Bausachen:
 - a) die Abgabe von Erklärungen in Bausachen, bei denen die Gemeinde als Grundstücksnachbar beteiligt ist, sowie die Übernahme von Baulasten;
 - b) die Mitwirkung im Baugenehmigungsverfahren nach § 36 BauGB, ausgenommen die Außenbereichsvorhaben (§ 35 BauGB);
 - c) die Zustimmung zu geringfügigen Befreiungen von den Festsetzungen eines Bebauungsplanes nach § 31 BauGB, sofern die Grundzüge der Planung nicht berührt werden;
- 2.17 die Entscheidung über die Ausübung oder den Verzicht eines der Stadt nach den §§ 24 und 25 BauGB oder § 25 Landeswaldgesetz zustehenden Vorkaufsrechts, sofern es nicht von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung ist.

VI. Stellvertretung des Bürgermeisters

§ 11

Stellvertreter des Bürgermeisters

Nach jeder Gemeinderatswahl wählt der Gemeinderat aus seiner Mitte bis zu drei Stellvertreter.

VII. Stadtteile

§ 12 Benennung der Stadtteile

- (1) Das Stadtgebiet besteht aus den früher selbständigen Gemeinden Kirchberg/Jagst, Gagstatt, Hornberg und Lendsiedel.
- (2) Die Namen der in Absatz 1 bezeichneten Stadtteile werden mit dem vorangestellten Namen der Stadt und mit diesem durch Bindestrich verbunden geführt.
- (3) Die räumlichen Grenzen der einzelnen Ortsteile nach Abs. 1 sind jeweils die Gemarkungen der früheren Gemeinden gleichen Namens.

VIII. Ortschaftsverfassung

§ 13 Einrichtung von Ortschaften

- (1) Die ehemaligen Gemeinden Gagstatt, Hornberg und Lendsiedel als von Kirchberg räumlich getrennte Wohnbezirke bilden Ortschaften im Sinne von § 68 Abs. 1 der Gemeindeordnung.
- (2) Der Name der jeweiligen Ortschaften ist der frühere Gemeinename.
- (3) In den Ortschaften Gagstatt, Hornberg und Lendsiedel wird von den in den Ortschaften wohnenden Bürgern nach den für die Wahl der Stadträte geltenden Vorschriften je ein Ortschaftsrat gewählt.

§ 14 Bildung und Zusammensetzung der Ortschaftsräte

- (1) Die Sitze (Mitglieder) im Ortschaftsrat werden mit Vertretern der verschiedenen räumlich getrennten Wohnbezirke entsprechend den örtlichen Verhältnissen und dem Bevölkerungsanteil besetzt (unechte Teilortswahl nach § 27 Abs. 2 GemO wird entsprechend angewandt).
- (2) Die Zahl der Ortschaftsräte beträgt:

in Gagstatt 8, in Hornberg 8, in Lendsiedel 12.
- (3) Es entfallen an Sitzen für die einzelnen Wohnbezirke:

Ortschaft	Wohnbezirk	Sitze
Gagstatt	Gagstatt	4
	Lobenhausen	2
	Mistlau	2
Hornberg	Hornberg	8
Lendsiedel	Lendsiedel	4
	Dörrmenz	2
	Weckelweiler	2
	Diembot	1
	Eichenau	1
	Kleinallmerspann	1
	Herboldshausen	1

§ 15 Zuständigkeit des Ortschaftsrates

1. Der Ortschaftsrat hat die örtliche Verwaltung zu beraten.
2. Der Ortschaftsrat ist zu wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, zu hören und hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen.
3. Wichtige Angelegenheiten im Sinn des Absatzes 2 sind insbesondere:
 - a) die Veranschlagung der Haushaltsmittel für die die Ortschaft betreffenden Angelegenheiten,
 - b) die Bestimmung und wesentliche Änderung der Zuständigkeiten sowie die Aufhebung der örtlichen Verwaltung in der Ortschaft,
 - c) die Ernennung, Anstellung und Entlassung der hauptsächlich in der örtlichen Verwaltung eingesetzten Gemeindebediensteten, soweit nicht der Ortschaftsrat hierüber entscheidet; ferner soweit nicht für die ganze Stadt in gleicher Weise, sondern gerade für die Ortschaft von besonderer Bedeutung;
 - d) die Aufstellung, wesentliche Änderungen und Aufhebung von Bauleitplänen sowie die Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen und Maßnahmen nach dem Städtebauförderungsgesetz;
 - e) die Planung, Errichtung, wesentliche Änderung und Aufhebung öffentlicher Einrichtungen einschließlich Gemeindestraßen;
 - f) der Erlass, die wesentliche Änderung und Aufhebung von Ortsrecht;
 - g) die Bewirtschaftung des Gemeindewaldes.
4. Dem Ortschaftsrat werden im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel folgende Angelegenheiten, soweit sie die jeweilige Ortschaft betreffen, zur Entscheidung übertragen:
 - a) die Ausgestaltung, Unterhaltung und Regelung der Benutzung öffentlicher Einrichtungen einschließlich Gemeindestraßen und Feldwege, sowie alle Entscheidungen im Bereich der Vattertierhaltung und Bewirtschaftung der dafür erforderlichen Haushaltsmittel, die vom Gemeinderat in der jeweils notwendigen Höhe im Haushaltsplan bereitgestellt werden,
 - b) die Pflege des Ortsbildes und des örtlichen Brauchtums,
 - c) die Förderung der örtlichen Vereinigungen,
 - d) Unterhaltung der städt. Gebäude im Bereich der Ortschaften,
 - e) Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Miet- oder Pachtwert bis 1.000 € im Einzelfall, bei der Vermietung städtischen Wohnungen in unbeschränkter Höhe,
 - f) verbindliche Auswahl der Jagdpächter für die Jagdbezirke, die den früheren Gemeinden entsprechen. Ausgenommen von der Übertragung sind die kraft Gesetzes vorlage- und genehmigungspflichtigen Entscheidungen sowie die Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung und die in § 39 Abs. 2 GemO genannten Beschlüsse und Entscheidungen, die in der ausschließlichen Entscheidungsbefugnis des Bürgermeisters nach § 44 GemO stehen.

§ 16 Örtliche Verwaltungen in den Ortschaften

In den Ortschaften werden örtliche Verwaltungen (Geschäftsstellen) eingerichtet. Die der örtlichen Verwaltung zu übertragenden Geschäfte sowie die personelle und zeitliche Besetzung werden nach dem tatsächlichen Bedarf und im Benehmen mit dem Ortschaftsrat festgesetzt.

§ 17 Ortsvorsteher

1. Der Ortsvorsteher ist Ehrenbeamter auf Zeit.
2. Der Ortsvorsteher vertritt den Bürgermeister ständig beim Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrates und bei der Leitung der örtlichen Verwaltung.
3. Der Ortsvorsteher ist Vorsitzender des Ortschaftsrates.
4. Ist der Ortsvorsteher nicht Mitglied des Gemeinderats, kann er an den Verhandlungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen.

IX. Schlussbestimmungen

§ 18 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Hauptsatzung vom 13.09.2004 und die Änderung zur Satzung vom 15.05.2018 außer Kraft.

Kirchberg an der Jagst, den 22. Juli 2019

gez. Ohr
Bürgermeister